



Hauptausschuss

An die
Mitglieder
des Hauptausschusses
der Stadt Erkelenz

05.02.2014

Einladung

Hiermit lade ich Sie zur **30. Sitzung des Hauptausschusses** ein.

Sitzungstermin: Mittwoch, 19.02.2014, 18:00 Uhr

Ort, Raum: Sitzungssaal des Rathauses, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Mitteilungen des Bürgermeisters
- 2 **Angelegenheit/en aus der 28. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung am 18.02.2014**
 - 2.1 Bebauungsplan Nr. VI/1 "Bauhof", Erkelenz-Mitte
hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB
Vorlage: A 61/281/2014
- 3 Integriertes Klimaschutzkonzept für die Stadt Erkelenz
Vorlage: A 10/988/2014
Anmerkung: Über die Konzepterstellung und Beantragung von Fördermitteln soll beraten und eine empfehlende Beschlussfassung für den Rat getroffen werden.

- 4 Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung gemäß § 6 Ladenöffnungsgesetz über die Zulassung von drei terminierten verkaufsoffenen Sonntagen im Jahr 2014
Vorlage: A 30/158/2014
- 5 Neufassung der Vergnügungssteuersatzung
Vorlage: A 20/284/2014
- 6 Kenntnissgabe der vom Kämmerer getroffenen Entscheidungen zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen in der Zeit vom 26.11.2013 - 31.01.2014
Vorlage: A 20/285/2014

Nichtöffentlicher Teil

- 1 Mitteilungen des Bürgermeisters
- 2 **Angelegenheiten der Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung**
 - 2.1 Veräußerung von Gewerbegrundstücken im Bereich des Bebauungsplanes Nr. XIX/3 "Gewerbe- und Industriepark Commerden", Erkelenz-Mitte
Vorlage: A 80/077/2014
 - 2.2 Veräußerung von Gewerbegrundstücken im Bereich des Bebauungsplanes Nr. XIX/3 "Gewerbe- und Industriepark Commerden", Erkelenz-Mitte
Vorlage: A 80/078/2014
 - 2.3 Veräußerung von Gewerbegrundstücken im Bereich des Bebauungsplanes Nr. XIX/3 "Gewerbe- und Industriepark Commerden", Erkelenz-Mitte
Vorlage: A 80/079/2014
- 3 **Personalangelegenheiten**
 - 3.1 Dauerhafte Übertragung der Amtsleiterfunktion Amt 14, Rechnungsprüfungsamt, und Beförderung eines Beamten zum Stadtverwaltungsrat A 13 h.D. ÜBesG NRW zum 01.04.2014
Vorlage: A 10/983/2014
- 4 Vergabeangelegenheiten
- 5 Grundstücksangelegenheiten

Mit freundlichen Grüßen

Peter Jansen
Bürgermeister

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 61/281/2014 Status: öffentlich AZ: Datum: 04.02.2014 Verfasser: Amt 61 Paul-Hugo Blaesen
Federführend: Planungsamt	
Bebauungsplan Nr. VI/1 "Bauxhof", Erkelenz-Mitte hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
18.02.2014	Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung
19.02.2014	Hauptausschuss
26.02.2014	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

In seiner Sitzung am 17.09.2013 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. VI/1 „Bauxhof“, Erkelenz-Mitte, beschlossen und die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie den Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte zu beteiligen.

1. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
Die öffentliche Bekanntmachung des Termins der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde mit Amtsblatt Nr. 18 vom 27.09.2013 bekannt gemacht.
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde am 15.10.2013 im Rathaus der Stadt Erkelenz durchgeführt. Seitens der Öffentlichkeit wurden während des Beteiligungsverfahrens keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen vorgetragen.
2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB
Das Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 07.10.2013 an die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, eingeleitet.
Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden während des Beteiligungsverfahrens abwägungsrelevante Stellungnahmen vorgetragen.

3. Beteiligung des Bezirksausschusses

Der Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte wurde mit Schreiben vom 07.10.2013 beteiligt.

In seiner Sitzung vom 15.10.2013 fasste der Bezirksausschuss folgenden Beschluss:

Beschluss (als Empfehlung an die Verwaltung):

„Der Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte stimmt dem Bebauungsplan Nr. VI/1 „Bauhof“ Klimaschutzsiedlung zu.“

Abstimmungsergebnis: 8 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen, 4 Enthaltungen

4. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Nach Beschluss des Rates der Stadt Erkelenz vom 18.12.2013 wurde der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. VI/1 „Bauhof“, Erkelenz-Mitte, nach Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 24 vom 20.12.2013 in der Zeit vom 02.01.2014 bis 03.02.2014 öffentlich ausgelegt.

Während der öffentlichen Auslegung wurden weder von der Öffentlichkeit noch von den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange abwägungsrelevante Stellungnahmen vorgetragen.

Der Bebauungsplan Nr. VI/1 „Bauhof“, Erkelenz-Mitte soll in dieser Sitzung als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen werden.

Aspekte Stadtmarketing/Lokale Agenda 21

Aspekte des Stadtmarketings sind durch die vorliegende Planung nicht betroffen. Durch den Bebauungsplan werden agendarelevante Aspekte berücksichtigt. Aufgrund der Gesetze, die in der Bauleitplanung zu beachten sind, ist eine nachhaltige ökologische, ökonomische und sozialverträgliche Ausführung von Planungen gewährleistet.

Die Bauleitpläne sollen gemäß § 1 Abs. 5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an Hauptausschuss und Rat):

„Der Bebauungsplan Nr. VI/1 „Bauhof“, Erkelenz-Mitte, wird hiermit gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.“

Finanzielle Auswirkungen:

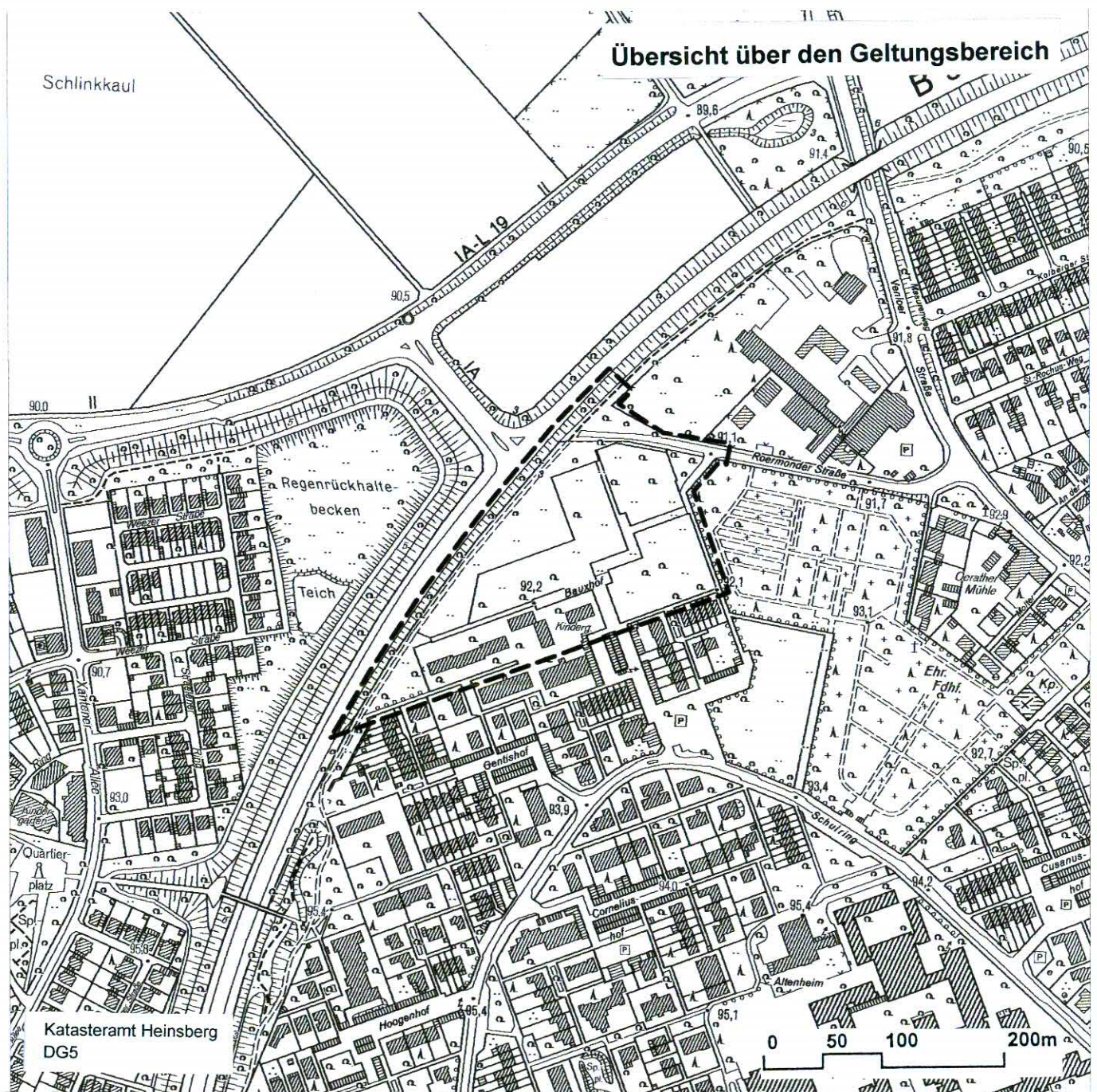
Die Realisierung des Bebauungsplanes hinsichtlich der Erschließung wird durch einen städtebaulichen Vertrag zwischen dem Erwerber der Grundstücke des Plangebietes und der Stadt Erkelenz sichergestellt.

Die Kosten für gfs. erforderliche Straßenbaumaßnahmen im Bereich der bestehenden Roermonder Straße trägt die Stadt Erkelenz nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Anlage:

Übersicht über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. VI/1 „Bauhof“, Erkelenz-Mitte

Übersicht über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. VI/1 „Bauxhof“, Erkelenz-Mitte





Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 10/988/2014 Status: öffentlich AZ: Datum: 06.02.2014 Verfasser: Amt 10 Thomas Rolfs
Federführend: Haupt- und Personalamt	
Integriertes Klimaschutzkonzept für die Stadt Erkelenz	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
19.02.2014	Hauptausschuss
26.02.2014	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Die Energiepreissteigerungen der letzten Jahre, die in Deutschland eingeleitete Energiewende und zunehmende Umweltkatastrophen haben dazu geführt, dass der Klimaschutz wesentlich stärker in das Bewusstsein von Öffentlichkeit und Politik gerückt ist. Bundes- und Landesregierung haben sich ehrgeizige Ziele zur Reduzierung des CO²-Ausstoßes gesetzt.

Doch so wichtig Entscheidungen auf nationaler und internationaler Ebene sind, ambitionierte Klimaschutzziele sind ohne engagierte Kommunen nicht zu erreichen. Zwar ist ihr Anteil am gesamten Energieverbrauch im Vergleich zu den Sektoren Haushalte, Gewerbe, Handel, Industrie und Verkehr relativ klein. Die kommunale Bedeutung für die Umsetzung von CO²-Einsparzielen ist aber ungleich größer.

Kommunen haben nicht nur als Verbraucher direkten Einfluss auf die CO²-Bilanz vor Ort. Als bürgernahe Ebene können sie Privathaushalte und Unternehmen für Beiträge zum Klimaschutz gewinnen und eine wichtige Vorbildfunktion ausüben.

Die Stadt Erkelenz hat sich bereits im Jahr 2011 dazu entschlossen, getreu dem Motto „Global denken, lokal handeln“ sich noch intensiver als bisher mit dem Thema Klimaschutz auseinanderzusetzen. Hierzu beauftragte der Rat die Verwaltung am 21.12.2011, am „European Energy Award“ (eea) teilzunehmen. Im Rahmen des eea wird das Thema Energie und Klimaschutz innerhalb der klassischen Verwaltungsbereiche betrachtet. Es werden Handlungsfelder abgedeckt, die durch die Stadt im Wesentlichen selbst beeinflusst werden können.

Aus klimaschutzpolitischen Erwägungen heraus ist auch die Einbeziehung der Sektoren Haushalte, Gewerbe und Industrie von besonderer Bedeutung, zumal diesen Sektoren – wie oben bereits erwähnt – ein maßgeblicher Anteil am CO²-

Ausstoß zukommt.

Ein Maßnahmenvorschlag des vom Rat am 17.07.2013 verabschiedeten energiepolitischen Arbeitsprogramms ist daher die Erstellung eines integrierten, d.h. sektorenübergreifenden Klimaschutzkonzeptes.

Ziel eines Klimaschutzkonzeptes ist es, die Expertise der Akteure vor Ort zu nutzen und zusammenzuführen, um hierdurch sektorübergreifend durch eine Bedarfsreduzierung, Effizienzsteigerung und einen verstärkten Einsatz erneuerbarer Energien eine CO²-Reduzierung zu erreichen. Dabei sollen im Sinne einer lokalen Klimaschutzstrategie realistische Maßnahmenvorschläge erarbeitet werden, deren kurz-, mittel- und langfristige Umsetzung ökologisch und ökonomisch sinnvoll ist. Die Erstellung des integrierten Klimaschutzkonzeptes soll öffentlichkeitswirksam und unter Beteiligung von Entscheidungsträgern und Betroffenen erfolgen. Die Erstellung und Umsetzung von Klimaschutzkonzepten kann so auch positiv zur Imageförderung der Kommune genutzt werden.

Im Kreis Heinsberg haben bislang die Gemeinde Gangelt, die Städte Geilenkirchen, Hückelhoven und Wegberg ein integriertes Klimaschutzkonzept, die Stadt Heinsberg ein Teilkonzept für ihre Liegenschaften erstellt.

Konzepte allein reichen jedoch nicht aus. Es wird an dieser Stelle deutlich darauf hingewiesen, dass die Erstellung eines Klimaschutzkonzeptes nur dann Sinn macht, wenn auch die spätere Umsetzung politisch gewollt ist. Die Umsetzung wird naturgemäß personelle und finanzielle Ressourcen erfordern. Insbesondere wird die Maßnahmenkoordinierung und erforderliche Öffentlichkeitsarbeit zu den kommunalen Klimaschutzmaßnahmen nicht mit dem derzeit zur Verfügung stehenden Personal erledigt werden können. In welcher Höhe sich der personelle und finanzielle Bedarf bewegen wird, ist maßnahmenabhängig und kann zum heutigen Zeitpunkt nicht verlässlich prognostiziert werden. Mit Stand von heute werden die Finanzierung von Personalausgaben und ausgewählten investiven Klimaschutzmaßnahmen zumindest anteilig über die Förderrichtlinie des Bundes unterstützt.

Die Fraktionsvorsitzenden wurden bereits am 27.01.2014 in einer Info-Runde grundlegend zum Thema Klimaschutzkonzept informiert. Die Präsentation ist der Beschlussvorlage als Anlage beigefügt. Sollten hierzu noch Fragen bestehen, steht die Verwaltung in der Ausschusssitzung für deren Beantwortung gerne zur Verfügung.

Für die Beantragung der Fördermittel gilt der Antragszeitraum 01.01. bis 30.04.2014. Bei entsprechender Beauftragung durch den Rat ist geplant, den Förderantrag bis zum 14.03.2014 zu stellen. Die Bearbeitungsdauer für den gestellten Förderantrag beträgt erfahrungsgemäß bis zu mehrere Monate. Erst nach Eingang des Förderbescheides kann ein Auftrag an ein entsprechendes Fachbüro vergeben werden. Es wird daher damit gerechnet, dass mit den Arbeiten frühestens ab dem 01.10.2014 begonnen werden kann. Die Konzepterstellung wird voraussichtlich zwölf Monate dauern.

Die verwaltungsinterne Projektsteuerung für die Konzepterstellung würde federführend durch das Büro des Verwaltungsvorstands in Person von Herrn Rolfs wahrgenommen.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Rat):

„Die Verwaltung wird beauftragt, unter Inanspruchnahme der Förderung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit ein integriertes Klimaschutzkonzept aufstellen zu lassen.“

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten für ein Klimaschutzkonzept belaufen sich voraussichtlich auf ca. 50.000 Euro. Die hierzu notwendigen finanziellen Mittel stehen unter dem Produktsachkonto 140100 529100 zur Verfügung. Bei positiver Förderzusage sind Fördermittel in Höhe von 65 % zu erwarten. Eine spätere und politisch noch zu beschließende Umsetzung des Klimaschutzkonzeptes zieht Folgekosten nach sich, die zum jetzigen Zeitpunkt nicht beziffert werden können.

Anlage:

20140127_Präsentation_IKSK_Info-Runde.pdf



Integriertes Klimaschutzkonzept für die Stadt Erkelenz



Info-Runde am 27. Januar 2014

Thomas Rolfs

Sachgebietsleiter, Büro des Verwaltungsvorstands



Übersicht

- Ausgangslage
- Klimaschutzkonzept
 - Überblick
 - Ziele
 - Inhalte
 - Mehrwert
 - Kosten
- Abgrenzung zum European Energy Award
- Zeitschiene

Ausgangslage



- Teilnahme am European Energy Award seit 1. Juni 2012
Grundlage: Ratsbeschluss vom 21. Dezember 2011
- Energiepolitisches Arbeitsprogramm
Grundlage: Ratsbeschluss vom 17. Juli 2013
- Maßnahmenumsetzung
- Zweites internes Audit im Mai 2014 (*geplant*)
- Politischer Beschluss für Erstellung Klimaschutzkonzept erforderlich
- Antragsfenster für Fördermittel Klimaschutzkonzept:
30. April 2014

**Maßnahmen-Nr. 1.1.3:
Klimaschutzkonzept**

27. Januar 2014

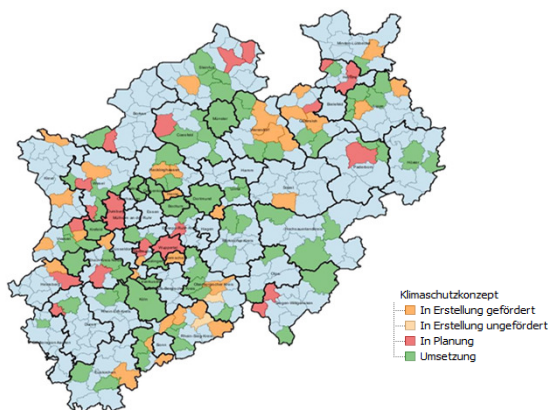
Info-Runde

3

Klimaschutzkonzept - Überblick



über 120 Klimaschutzkonzepte
ca. 50 Teilkonzepte
ca. 115 eea-Kommunen
ca. 48 Klimaschutzmanager



Stand: Januar 2013
Quelle: KommunalAgentur NRW

27. Januar 2014

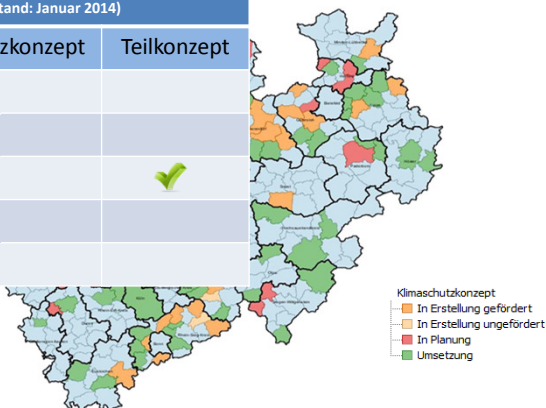
Info-Runde

4

Klimaschutzkonzept - Überblick



Kreis Heinsberg (Stand: Januar 2014)		
Stadt/Gemeinde	Klimaschutzkonzept	Teilkonzept
Gangelt	✓	
Geilenkirchen	✓	
Heinsberg		✓
Hückelhoven	✓	
Wegberg	✓	



Stand: Januar 2013
Quelle: KommunalAgentur NRW

27. Januar 2014

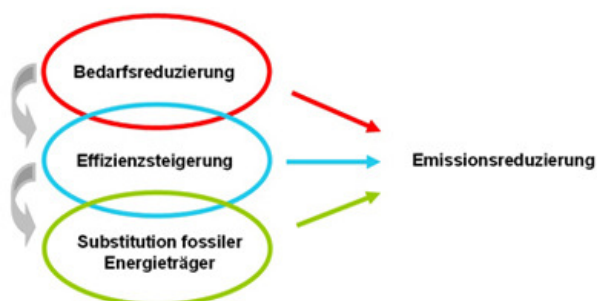
Info-Runde

5

Klimaschutzkonzept - Ziele



Entscheidungsgrundlage und Planungshilfe für die lokale Klimaschutzstrategie. Im Mittelpunkt steht die Reduzierung von CO₂-Emissionen!



27. Januar 2014

Info-Runde

6

Klimaschutzkonzept - Inhalte



- stadtweite Energie- und CO²-Bilanz
- Potenzialanalyse
- Akteursbeteiligung (z.B. Verwaltung, Politik, Energieversorger, Gewerbe/Industrie, Interessenverbände, Schulen, Vereine)
- Maßnahmenkatalog
- Controllingkonzept
- Konzept für die Öffentlichkeitsarbeit

27. Januar 2014

Info-Runde

7

Klimaschutzkonzept - Mehrwert



Mehrwert

- ✓ Beitrag zum Klimaschutz durch Unterstützung der bundes- und landespolitischen Zielsetzungen zur CO²-Reduzierung
- ✓ Legt bisher nicht schriftlich niedergelegte (nicht vorhandene) Klimaschutzziele der Stadt Erkelenz fest
- ✓ Einbeziehung aller klimarelevanten Sektoren, insbesondere städtische Liegenschaften, private Haushalte, Gewerbe/Handel/Industrie (während eea überwiegend verwaltungsintern wirkt)
- ✓ Vorbildfunktion der Stadt Erkelenz
- ✓ Profilbildung der Stadt durch moderne, zukunftsweisende Standortpolitik
- ✓ Erschließung zusätzlicher Fördermitteltöpfe

Risiken

- Klimaschutzkonzept ist zunächst ein schriftliches Konzept
- Erstellung macht nur dann Sinn, wenn auch die spätere Umsetzung politisch gewollt ist
- Umsetzung erfordert personelle und finanzielle Ressourcen
- Beschränkung des Maßnahmenkatalogs auf ökologisch **und** ökonomisch sinnvolle Maßnahmen
- Verpflichtende Konzepterstellung auf Grundlage einer Rechtsverordnung zum Klimaschutzgesetz NRW derzeit wegen der Konnexitätsfolgen für das Land eher unwahrscheinlich

27. Januar 2014

Info-Runde

8

Klimaschutzkonzept - Kosten



Kosten	Bundesförderung
rd. 50.000 Euro*	65 %
Eigenanteil somit rd. 17.500 Euro	

*gemäß Angebot des Instituts Nowum Energy der FH Aachen vom 20.12.2013

Partnerschaft der west/NEW Netz:
Unterstützung bei der Erstellung eines Klimaschutzkonzeptes im Rahmen des Konzessionsvertrags zugesagt. Ist noch näher zu konkretisieren!

27. Januar 2014

Info-Runde

9

Abgrenzung zum eea



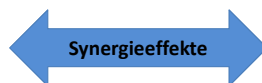
Klimaschutzkonzepte

1. Energie- und CO2-Bilanz
2. Potential- & Risikoanalyse
3. Beteiligung örtlicher Akteure
4. Maßnahmenkatalog
5. Controlling-Konzept
6. Konzept für die Öffentlichkeitsarbeit

European Energy Award® (eea)

1. Bildung Energie-Team
2. Maßnahmenkatalog
3. IST-Analyse zum Abgleich Status quo
4. Energiepolitisches Arbeitsprogramm/Beschlüsse
5. Maßnahmenprogramm zur Umsetzungskontrolle

Kommunale
Strategie

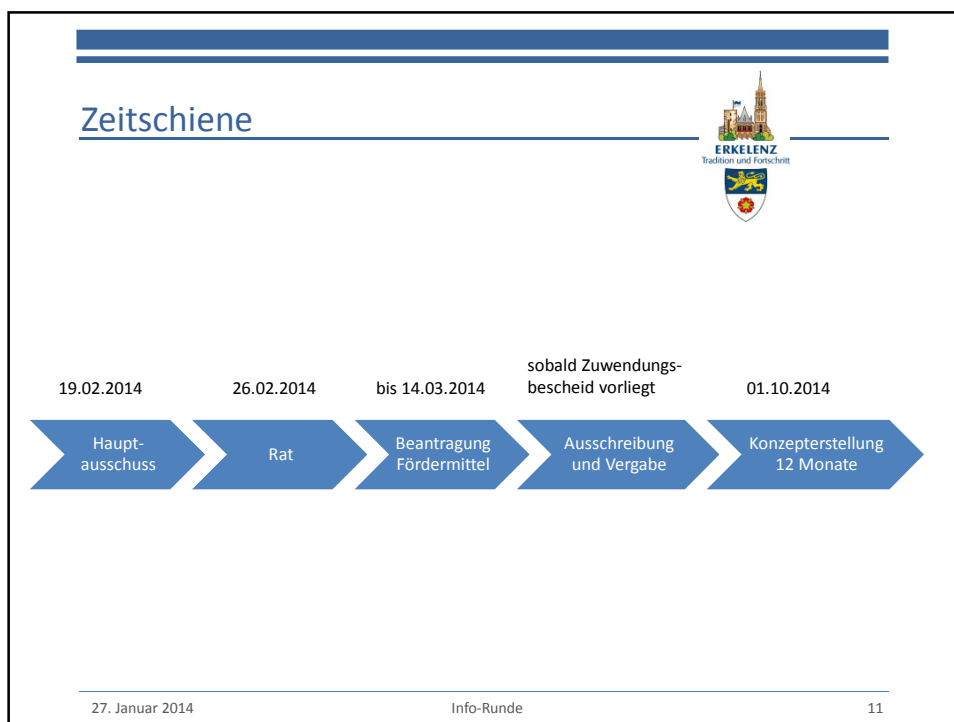


Kommunale
Maßnahmenkontrolle

27. Januar 2014

Info-Runde

10





Fragen

?

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Thomas Rolfs
Sachgebietsleiter, Büro des Verwaltungsvorstands

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 30/158/2014 Status: öffentlich AZ: Datum: 10.02.2014 Verfasser: Amt 30 Leo Lenzen-Polmans						
Federführend: Rechts- und Ordnungsamt							
Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung gemäß § 6 Ladenöffnungsgesetz über die Zulassung von drei terminierten verkaufsoffenen Sonntagen im Jahr 2014							
Beratungsfolge: <table><tr><td>Datum</td><td>Gremium</td></tr><tr><td>19.02.2014</td><td>Hauptausschuss</td></tr><tr><td>26.02.2014</td><td>Rat der Stadt Erkelenz</td></tr></table>		Datum	Gremium	19.02.2014	Hauptausschuss	26.02.2014	Rat der Stadt Erkelenz
Datum	Gremium						
19.02.2014	Hauptausschuss						
26.02.2014	Rat der Stadt Erkelenz						

Tatbestand:

Der Gewerbering Erkelenz e.V. teilt in einem Schreiben (Mail vom 15.01.2014) mit, für das Jahr 2014 im Bereich der Innenstadt die Durchführung folgender Veranstaltungen zu planen:

- 04.05.2014** „6. Fahrrad-Frühling“,
- 28.09.2014** „Kulinarischer Treff“ (parallel zur EAA),
- 24.- 26.10.2014** „Französischer Markt“.

Gleichzeitig beantragt der Gewerbering zuzulassen, dass Verkaufsstellen an den jeweiligen Sonntagen dieser Veranstaltungen im Bereich der Kernstadt geöffnet haben.

Das Ladenöffnungsgesetz NRW (§ 6 LÖG NRW) ermächtigt die Stadt Erkelenz als örtliche Ordnungsbehörde, aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen Ausnahmen vom grundsätzlichen, dem Schutz der Sonn- und Feiertage vor typischem werktäglichen Treiben dienenden Ladenöffnungsverbot durch Verordnungen zuzulassen. Ausnahmen können allgemein also für das gesamte Stadtgebiet zugelassen werden oder **für jeweils einen bestimmten Bereich an maximal vier Sonntagen für die Dauer von jeweils bis zu fünf Stunden.**

Nach dem LÖG NRW sind vor Erlass der Verordnung die zuständigen Gewerkschaften (hier ver.di), Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände und Kirchen, die jeweilige Industrie- und Handelskammer und die Handwerkskammer anzuhören.

Mit Schreiben vom 21.01.2014 hat die Verwaltung daher diese gebeten, sich bis zum 05.02.2014 zu den vorgesehenen verkaufsoffenen Sonntagen zu äußern.

Seitens des Büros der Regionaldekanate Mönchengladbach und Heinsberg in Mönchengladbach erfolgte keine Rückmeldung.

Die Handwerkskammer Aachen sowie der Einzelhandels- und Dienstleistungsverband Aachen-Düren-Köln e. V. haben sich dahingehend geäußert, keine Bedenken zu haben.

Hingegen teilte die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) mit, dass sie aus grundsätzlicher Erwägung zusätzliche Sonderöffnungen im Einzelhandel ablehne, weil die betroffenen Beschäftigten bereits durch ausgedehnte Ladenöffnungszeiten stark belastet seien. Darüber hinaus äußerte ver.di pauschal Zweifel, ohne Detailkenntnisse zu haben, dass sich bei den geplanten Veranstaltungen die Notwendigkeit einer zusätzlichen Ladenöffnung ergebe. Sie wies darüber hinaus darauf hin, dass rein wirtschaftliche Interessen der Händler oder ein alltägliches Einkaufsinteresse der Kunden eine Ausnahme vom Öffnungsverbot an Sonntagen nicht rechtfertigen können.

Maßgeblich für eine Ausnahme sei nämlich, dass eine Veranstaltung auch unabhängig von einer Sonntagsöffnung stattfinden würde und aus sich heraus einen erheblichen Besucherstrom auslöse, nicht erst durch den Umstand, dass die Ladengeschäfte geöffnet hätten.

Abschließend verweist sie noch auf ein Urteil des Bundverfassungsgericht (BVR 2857/07 und 2858/07), indem sie auszugsweise zitiert, wonach an Sonntagen die Geschäftigkeit in Form der Erwerbstätigkeit ruhen solle, damit der Einzelne diese Tage allein oder in der Gemeinschaft ungehindert von werktäglichen Verpflichtungen und Beanspruchungen nutzen könne.

Die Gewerkschaft bat, ihre Stellungnahme angemessen bei der Entscheidung der Stadt Erkelenz zu berücksichtigen.

Der Superintendent des evangelischen Kirchenkreises Jülich erklärte in seiner Antwort, keine grundsätzlichen Einwände gegen das Offenhalten von Verkaufsstellen erheben zu können. Er verwies allerdings auf die am 17.06.2011 erschienene gemeinsame Erklärung des Bischofs von Aachen, des Vorsitzenden des DGB der Region NRW und der Superintenden der evangelischen Kirchenkreise Aachen und Jülich. Hierin sei noch einmal festgestellt worden, dass kirchliche und gewerkschaftliche Organisationen ein Bündnis gebildet haben, das sich für den „freien Sonntag“ engagiert und gegen eine weitere Aushöhlung der Sonn- und Feiertagsruhe auf Bundes-, Landes- und Kommunalebene richtet.

Zu den vorgebrachten „Einwänden“ ist zunächst klarzustellen, dass sie für die Entscheidung des Rates als zuständiger kommunaler Ordnungsgeber lediglich empfehlenden Charakter haben.

Dennoch sind sie im Rahmen der Ermessensausübung in die Abwägung der Interessen aller der von der Verordnung Betroffenen einzubeziehen.

Kernpunkt der Einwände ist der Gedanke, dass Sonn- und Feiertage der Ruhe und Erholung aller Menschen vom werktäglichen Treiben insbesondere im Kreise ihrer Familien dienen sollen.

Zur grundsätzlichen Gewährleistung dieses Schutzes ist insbesondere auch der Wortlaut des Sonn- und Feiertagsgesetzes NRW vom 23. April 1989 abgefasst. Aber selbst das Sonn- und Feiertagsgesetz spricht nicht von einem absoluten Schutz, sondern nennt bereit Tatbestände, die diesen Schutz einschränken. Hieran knüpfte bereits das frühere Ladenschlussgesetz NRW und anschließend dessen Nachfolger, das Ladenöffnungsgesetz NRW vom 16. November 2006 an. Den weiterhin stetigen kontroversen Ansichten über die zuletzt wesentlich

freizügigere Gestaltung der Ladenöffnungsmöglichkeit folgend wurde im Mai 2013 schließlich das Ladenöffnungsgesetz geändert.

Der Gesetzgeber zog dabei bei seinen Regelungen zu den zusätzlichen Sonntagsöffnungen unter anderem Konsequenzen aus den bis dahin ergangenen höchstrichterlichen Entscheidungen, insbesondere aus der des oben von der Gewerkschaft verd.di zitierten Bundesverfassungsgerichts vom 01.12.2009 zu der seinerzeitigen Adventssonntagsregelung für die Ladenöffnungszeiten in Berlin.

Die wesentlichen Eckpunkte der Regelungen lauten:

- Jede Verkaufsstelle darf an nur maximal vier Sonntagen im Jahr geöffnet haben.
- Die Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen ist auf absolut elf Sonntage innerhalb einer Gemeinde beschränkt.
- Insgesamt dürfen dabei aber nicht mehr als zwei Adventssonntage pro Gemeinde und ein Adventssonntag pro Verkaufsstelle freigegeben werden.
- Für die Öffnung der Geschäfte muss (wieder) ein Anlassbezug gegeben sein.
- Vor Erlass der Rechtsverordnungen zur Freigabe dieser Tage sind die zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände, die Kirchen, die jeweilige Industrie- und Handelskammer und die Handwerkskammer anzuhören.

Auf die von Kirche und Gewerkschaft vertretenen Interessen wird also grundsätzlich bereits per Gesetz durch die oben aufgeführten Einschränkungen für die Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen Rücksicht genommen. Die vorgebrachten Einwände beinhalten keine zusätzlichen neuen Argumentationen.

Die Zweifel an der Ursächlichkeit und der Geeignetheit der geplanten Veranstaltungen für die jeweilige Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages sind unbegründet.

Die Erfahrung zeigt nämlich, dass jede einzelne inzwischen bereits traditionell stattfindende Veranstaltung überregional bekannt und beliebt ist und auch ohne das Beiwerk geöffneter Verkaufsstellen weiterhin bestehen könnte.

Es erscheint daher ermessenfehlerfrei, die parallele Öffnung der Verkaufsstellen für fünf Stunden im direkten Umfeld der Veranstaltungen als logische und zulässige Maßnahme zuzulassen, damit weitergehende Bedürfnisse der Veranstaltungsbesucher gedeckt werden können.

Trotz Ausnahmegenehmigung haben die an den verkaufsoffenen Sonntagen teilnehmenden Verkaufsstelleninhaber nachhaltig darauf zu achten, dass sie dem Arbeitsschutz ihrer Arbeitnehmer nach den Vorgaben des Arbeitszeitgesetzes genügen.

Die Verwaltung schlägt vor, dem Antrag des Gewerberinges Erkelenz e.V. vom 15.01.2014 zu entsprechen und eine ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an drei Sonntagen in der Form zu erlassen, wie sie als Entwurf der Beschlussvorlage beigelegt ist.

Gemäß § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f GO NRW ist der Rat für den Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung zuständig.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Rat):

„Die dem Original der Niederschrift als Anlage beigelegte ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 04.05.2014, 28.09.2014

und 26.10.2014 wird erlassen.“

Finanzielle Auswirkungen:
keine

Anlage:
Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung.

ENTWURF

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen vom*

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV NRW, S. 516) geändert durch Gesetz vom 30. April 2013 (GV. NRW. S. 208) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbtG) vom 27.11.2012 (GV NRW, S. 622) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung am 26.02.2014 für die Stadt Erkelenz folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Einzelne Termine

- (1) Im Rahmen der Durchführung der Veranstaltung „6. Fahrrad-Frühling“ durch den Gewerbering Erkelenz e.V. dürfen Verkaufsstellen in der Kernstadt am Sonntag 04.05.2014 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein.
- (2) Im Rahmen der Durchführung der Veranstaltung „Kulinarischer Treff“ durch den Gewerbering Erkelenz e.V. dürfen Verkaufsstellen in der Kernstadt am Sonntag, 28.09.2014 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein.
- (3) Im Rahmen der Durchführung der Veranstaltung „Französischer Markt“ durch den Gewerbering Erkelenz e.V. dürfen Verkaufsstellen in der Kernstadt am Sonntag, 26.10.2014 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein.

§ 2 Begriff der Kernstadt

„Kernstadt“ im Sinne dieser Verordnung ist der von den Straßen Nordpromenade, Ostpromenade, Südpromenade und Westpromenade umschlossene Bereich einschließlich der Kölner Straße bis zum Bahnhof. Die an den eingrenzenden Straßen anliegenden Verkaufsstellen werden von der Kernstadt mit erfasst.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach dieser Verordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig über die räumlichen oder zeitlichen Regelungen des § 1 hinaus Verkaufsstellen offen hält.

*Datum der Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 4
In-/Außer- Kraft – Treten

Diese Verordnung tritt am 04.05.2014 in Kraft und am 26.10.2014 außer Kraft.



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 20/284/2014 Status: öffentlich AZ: Datum: 28.01.2014 Verfasser: Amt 20 Silvana Feratovic
Federführend: Amt für Kommunalwirtschaft und Liegenschaften Kämmerei	
Neufassung der Vergnügungssteuersatzung	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
19.02.2014	Hauptausschuss
26.02.2014	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

In der Vergangenheit hat es wiederholt Anlass gegeben, den Steuermaßstab als Bemessungsgrundlage für die Vergnügungssteuer für Geldspielgeräte anzupassen. Auf Grund der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts empfiehlt daher der Städte- und Gemeindebund im Schnellbrief 206/2013, den Spieleinsatz und nicht mehr das Einspielergebnis als Bemessungsgrundlage bei Geldspielgeräten mit Gewinnmöglichkeit zu Grunde zu legen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat bereits im Jahr 2010 ausgeführt, dass der Maßstab des Spieleinsatzes als Summe der im Besteuerungszeitraum in ein Spielgerät zu Spielzwecken eingeworfenen Geldbeträge und der zu weiteren Spielen verwendeten Gewinne dem Gebot steuerlicher Belastungsgleichheit schon deshalb eher entspricht, weil es derzeit keinen praktikablen Maßstab gibt, der einen noch engeren Bezug zum individuellen Vergnügungsaufwand herstellen kann (BVerwG, Urteil v. 09.06.2010 – 9 CN 1/09, Rn.22). Zudem werde mit dem Maßstab des Spieleinsatzes eine möglichst wirklichkeitsnahe Besteuerung des Vergnügungsaufwandes der Spieler gewährleistet. Insoweit muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass das Bundesverwaltungsgericht sich in dieser Entscheidung im Wesentlichen auf eine Abgrenzung zur veralteten Bemessungsgrundlage des Stückzahlmaßstabes beschränkt hat. Lediglich die Wertung, dass es sich bei der Bemessungsgrundlage des Einspielergebnisses um einen den Vergnügungsaufwand weniger genau erfassenden optionalen Maßstab handle, lässt sich der Entscheidung entnehmen (BVerwG, Urteil v. 09.06.2010 – 9 CN 1/09, Rn. 23).

Darüber hinaus führt das Bundesverwaltungsgericht in einer anderen Sache aus, dass mit zunehmendem Zeitablauf die rechtliche Rechtfertigung für die Verwendung der Bemessungsgrundlage Einspielergebnis schwinde (BVerwG, Beschluss v.

In der bisherigen Vergnügungssteuersatzung wurde das Einspielergebnis als Bemessungsgrundlage herangezogen, da nicht alle Spielgeräte über die technischen Möglichkeiten der Darstellung des Spieleinsatzes verfügten. Aufgrund einer Änderung der Spielverordnung müssen ab 01.01.2014 alle Geräte die Aufzeichnungspflicht hinsichtlich der Spieleinsätze erfüllen.

Die in der Stadt Erkelenz betriebenen Geldspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit entsprechen der neuen Spielverordnung, sodass die Besteuerung nach dem Spieleinsatz vorgenommen werden kann.

Wegen der Umstellung auf den Spieleinsatz muss auch der Steuersatz angepasst werden, da die Bemessungsgrundlage gegenüber dem Einspielergebnis breiter ist. Die Bemessungsgrundlage von 5 v. H. wurde so kalkuliert, dass nach dem Wechsel auf den neuen Steuermaßstab das Steueraufkommen sich nach derzeitigen Stand insgesamt nicht vermindern wird.

Aufgrund der Änderung der Bemessungsgrundlage sowie Änderungen redaktioneller Art, empfiehlt die Verwaltung zur Erhaltung der Übersichtlichkeit und Transparenz einen Neuerlass der Vergnügungssteuersatzung.

Die Verwaltung schlägt vor, der Neufassung der Vergnügungssteuer, die dem Original der Niederschrift als Anlage beigelegt wird, zuzustimmen.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Rat):

„Die dem Original der Niederschrift als Anlage beigelegte Neufassung der Vergnügungssteuer wird beschlossen.“

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Anmerkungen im Tatbestand.

Anlagen:

Neufassung Vergnügungssteuersatzung
Synopsis

**Satzung
über die Erhebung von Vergnügungssteuer
in der Stadt Erkelenz vom 26.02.2014**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV. NRW 2023), in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung am 26.02.2014 folgende Neufassung der Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

**§ 1
Steuergegenstand**

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Erkelenz veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):

1. Striptease-Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art;
2. Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern – auch in Kabinen
3. Sex- und Erotikmessen
4. Ausspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;
5. das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in
 - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten. Als Spielapparate gelten insbesondere auch Personalcomputer, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden.

**§ 2
Steuerfreie Veranstaltungen**

Steuerfrei sind

- (1) Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen;
- (2) Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe;

(3) Veranstaltungen, deren Überschuss ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken in Sinne der §§ 52, 53 AO verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 9 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;

(4) das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 5 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

§ 3 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Abs. 5 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.

II. Bemessungsgrundlage und Steuersätze

§ 4 Besteuerung nach Eintrittsgeldern

(1) Wird für eine Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise, die im Sinne dieser Satzung als Eintrittskarten gelten, auszugeben. Diese müssen die Höhe des Eintrittsgeldes beziffern. Bei der Anmeldung der Veranstaltung (§ 9) hat der Veranstalter die Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, der Stadt Erkelenz vorzulegen.

(2) Der Veranstalter ist verpflichtet, auf die Eintrittspreise sowie gegebenenfalls auf Art und Wert der Zugaben nach Abs. 5 am Eingang zu den Veranstaltungsräumen und an der Kasse in geeigneter Weise an für die Besucher leicht sichtbarer Stelle hinzuweisen.

(3) Über die ausgegebenen Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen. Dieser ist sechs Monate lang aufzubewahren und der Stadt Erkelenz auf Verlangen vorzulegen.

(4) Die Abrechnung der Eintrittskarten ist der Stadt Erkelenz binnen 7 Werktagen nach der Veranstaltung, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats vorzulegen.

(5) Die Steuer wird nach dem auf der Karte angegebenen Preis und der Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten berechnet. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Eintrittskarte angegebene Preis. Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. In einem Teilnahmeentgelt enthaltene Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben bleiben bei der Steuerberechnung außer Ansatz. Sofern der Wert der den Teilnehmern gewährten Zugaben nicht exakt ermittelt werden kann, legt die Stadt Erkelenz den Abzugsbetrag nach Satz 4 unter Würdigung aller Umstände pauschal fest.

(6) Der Steuersatz beträgt 22,0 v. H. des Eintrittspreises oder Entgelts. Die Stadt Erkelenz kann den Veranstalter vom Nachweis der Anzahl der ausgegebenen Eintrittskarten und ihrer Preise befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

§ 5

Besteuerung nach dem Spielumsatz

(1) Für Spielklubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen erfolgt die Besteuerung nach dem Spielumsatz. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge abzüglich Ausschüttungsbetrag.

(2) Der Spielumsatz ist der Stadt Erkelenz spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.

(3) Der Steuersatz beträgt 6 v. H. Die Stadt Erkelenz kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

§ 6

Nach der Größe des benutzten Raumes

(1) Für die Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 ist die Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben, wenn kein Eintrittsgeld erhoben wird. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.

(2) Die Steuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche in geschlossenen Räumen 1,50 Euro. Bei Veranstaltungen im Freien beträgt die Steuer 1,50 Euro je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche. Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt.

(3) Die Stadt Erkelenz kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.

§ 7

Nach dem Spieleinsatz bzw. der Anzahl der Apparate

(1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten mit Gewinnmöglichkeit bemisst sich nach dem Spieleinsatz, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Spieleinsatz ist die Summe der von den Spielern je Apparat zur Erlangung des Spielvergnügens aufgewendeten Beträge.

(2) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.

(3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat aus der Summe der Spieleinsätze der vor Ort gestandenen Geräte erhoben.

(4) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates vor dessen Aufstellung, jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs.

(5) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 5 a)

je Apparat mit Gewinnmöglichkeit 5 v.H. des Spieleinsatzes

bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 35,00 Euro

2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 b)

je Apparat mit Gewinnmöglichkeit 5 v.H. des Spieleinsatzes

bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 25,00 Euro

3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 a und b)

bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben 600,00 Euro

§ 8

Nach der Roheinnahme

(1) Die Steuer ist, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 4 bis 7 festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen. Der Steuersatz beträgt 22 v. H. Als Roheinnahme gelten sämtliche vom Veranstalter gemäß § 4 Abs. 5 von den Teilnehmern erhobenen Entgelte.

(2) Die Roheinnahmen sind der Stadt Erkelenz spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.

(3) Die Stadt Erkelenz kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahme befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

III. Gemeinsame Bestimmungen

§ 9

Anmeldung und Sicherheitsleistung

(1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 - 4 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Stadt Erkelenz anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.

(2) Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 und 2 eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort ist eine einmalige Anmeldung ausreichend. Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden.

(3) Die Stadt Erkelenz ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen.

§ 10

Entstehung des Steueranspruches

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht mit Abschluss der Veranstaltung, im Falle der Besteuerung nach § 7 mit der Aufstellung des Apparates an den in § 1 Nr. 5 genannten Orten.

§ 11

Festsetzung und Fälligkeit; Vorauszahlungen

(1) Die Steuer wird mit Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten.

(2) Die Stadt Erkelenz ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Steuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Die Steuer kann auf Antrag zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages am 15. jeden Kalendermonats entrichtet werden.

(3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 7 ist der Steuerschuldner verpflichtet, für den abgelaufenen Monat bis zum 15. Tag des Folgemonats der Stadt Erkelenz eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. Bei der Besteuerung nach den Spieleinsätzen sind den Steuerklärungen Zählwerkausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum

beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, Zulassungsnummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes und die für eine Besteuerung nach § 7 notwendigen Angaben enthalten müssen.

§ 12

Verspätungszuschlag und Steuerschätzung

(1) Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung erfolgt nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Soweit die Stadt Erkelenz die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann oder der Steuerschuldner seinen Pflichten nach § 11 der Satzung nicht nachkommt, kann sie die Besteuerungsgrundlagen schätzen. Es gilt § 162 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 13

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Die Stadt Erkelenz ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969, in der jeweils geltenden Fassung, handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

1. § 4 Abs. 1: Ausgabe von Eintrittskarten
2. § 4 Abs. 1: Vorlage der Eintrittskarten bei der Anmeldung der Veranstaltung
3. § 4 Abs. 2: Hinweis auf die Eintrittspreise
4. § 4 Abs. 3: Führung und Aufbewahrung des Nachweises über die ausgegebenen Eintrittskarten
5. § 4 Abs. 4: Abrechnung der Eintrittskarten
6. § 5 Abs. 2: Erklärung des Spielumsatzes
7. § 7 Abs. 4: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung (Erhöhung) des Apparatebestandes

8. § 8 Abs. 2: Erklärung der Roheinnahmen
9. § 9 Abs. 1: Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen
10. § 11 Abs. 3: Einreichung der Steuererklärung
11. § 11 Abs. 3: Einreichung der Zählwerkausdrucke

§ 15 Inkrafttreten

Diese Vergnügungssteuersatzung tritt zum 01. März 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21.12.2011 außer Kraft.

**Synopse zur Neufassung der Vergnügingssteuersatzung der Stadt Erkelenz
(Änderungen/Ergänzungen sind der neuen Fassung in roter Schriftfarbe aufgeführt)**

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Änderungen
I. Allgemeine Bestimmungen § 1 Steuergegenstand Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Erkelenz veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen): 1. (weggefallen) 2. Striptease-Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art; 3. Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern – auch in Kabinen 4. Sex- und Erotikmessen 5. Ausspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen; 6. das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,	I. Allgemeine Bestimmungen § 1 Steuergegenstand Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Erkelenz veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen): 1. Striptease-Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art; 2. Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern – auch in Kabinen 3. Sex- und Erotikmessen 4. Ausspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen; 5. das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,	Änderung der Nummerierung aufgrund der tatsächlich der Besteuerung unterliegenden Tatbestände.

b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

Als Spielapparate gelten insbesondere auch Personalcomputer, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden.

§ 2 Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind

(1) Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen;

(2) Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe;

(3) Veranstaltungen, deren **Ertrag** ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken in Sinne der §§ 52, 53 AO verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 9 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;

(4) das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. **6** im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

Als Spielapparate gelten insbesondere auch Personalcomputer, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden.

§ 2 Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind

(1) Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen;

(2) Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe;

(3) Veranstaltungen, deren **Überschuss** ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken in Sinne der §§ 52, 53 AO verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 9 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;

(4) das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. **5** im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

Das Wort „Ertrag“ wurde in der Mustersatzung durch „Überschuss“ ersetzt.

Anpassung an die geänderte Nummerierung im § 1 dieser Satzung.

§ 3 Steuerschuldner Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 6 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter. II. Bemessungsgrundlage und Steuersätze § 4 Besteuerung nach Eintrittsgeldern (1) Wird für eine Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise, die im Sinne dieser Satzung als Eintrittskarten gelten, auszugeben. Diese müssen die Höhe des Eintrittsgeldes beziffern. Bei der Anmeldung der Veranstaltung (§ 9) hat der Veranstalter die Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, der Stadt Erkelenz vorzulegen. (2) Der Veranstalter ist verpflichtet, auf die Eintrittspreise sowie gegebenenfalls auf Art und Wert der Zugaben nach Abs. 5 am Eingang zu den Veranstaltungsräumen und an der Kasse in geeigneter Weise an für die Besucher leicht sichtbarer Stelle hinzuweisen.	§ 3 Steuerschuldner Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 5 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter. II. Bemessungsgrundlage und Steuersätze § 4 Besteuerung nach Eintrittsgeldern (1) Wird für eine Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise, die im Sinne dieser Satzung als Eintrittskarten gelten, auszugeben. Diese müssen die Höhe des Eintrittsgeldes beziffern. Bei der Anmeldung der Veranstaltung (§ 9) hat der Veranstalter die Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, der Stadt Erkelenz vorzulegen. (2) Der Veranstalter ist verpflichtet, auf die Eintrittspreise sowie gegebenenfalls auf Art und Wert der Zugaben nach Abs. 5 am Eingang zu den Veranstaltungsräumen und an der Kasse in geeigneter Weise an für die Besucher leicht sichtbarer Stelle hinzuweisen.	Anpassung an die geänderte Nummerierung im § 1 dieser Satzung.
--	--	--

(3) Über die ausgegebenen Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen. Dieser ist sechs Monate lang aufzubewahren und der Stadt Erkelenz auf Verlangen vorzulegen. (4) Die Abrechnung der Eintrittskarten ist der Stadt Erkelenz binnen 7 Werktagen nach der Veranstaltung, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats vorzulegen. (5) Die Steuer wird nach dem auf der Karte angegebenen Preis und der Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten berechnet. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Eintrittskarte angegebene Preis. Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. In einem Teilnahmeentgelt enthaltene Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben bleiben bei der Steuerberechnung außer Ansatz. Sofern der Wert der den Teilnehmern gewährten Zugaben nicht exakt ermittelt werden kann, legt die Stadt Erkelenz den Abzugsbetrag nach Satz 4 unter Würdigung aller Umstände pauschal fest.	(3) Über die ausgegebenen Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen. Dieser ist sechs Monate lang aufzubewahren und der Stadt Erkelenz auf Verlangen vorzulegen. (4) Die Abrechnung der Eintrittskarten ist der Stadt Erkelenz binnen 7 Werktagen nach der Veranstaltung, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats vorzulegen. (5) Die Steuer wird nach dem auf der Karte angegebenen Preis und der Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten berechnet. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Eintrittskarte angegebene Preis. Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. In einem Teilnahmeentgelt enthaltene Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben bleiben bei der Steuerberechnung außer Ansatz. Sofern der Wert der den Teilnehmern gewährten Zugaben nicht exakt ermittelt werden kann, legt die Stadt Erkelenz den Abzugsbetrag nach Satz 4 unter Würdigung aller Umstände pauschal fest.	
---	---	--

(6) Der Steuersatz beträgt 22,0 v. H. des Eintrittspreises oder Entgelts. Die Stadt Erkelenz kann den Veranstalter vom Nachweis der Anzahl der ausgegebenen Eintrittskarten und ihrer Preise befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

(7) Auf Antrag des Veranstalters kann die Steuer für Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 nach der Größe der Veranstaltungsfläche erhoben werden. Der Antrag auf abweichende Besteuerung ist bis spätestens zum 31. Dezember für die Zeit vom Beginn des folgenden Kalenderjahres an zu stellen. Die abweichende Besteuerung hat so lange Ihre Gültigkeit, bis Sie schriftlich der Stadt Erkelenz gegenüber widerrufen wird. Eine Rückkehr zur Besteuerung nach Eintrittsgeldern sowie erneute Wechsel zur abweichenden Besteuerung sind jeweils nur zum Beginn des folgenden Kalenderjahres zulässig. Die Steuer beträgt für jede einzelne Veranstaltung nach § 1 Nr. 1 für jede angefangenen zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche 1,50 Euro.

§ 5

Besteuerung nach dem Spielumsatz

(1) Für Spielklubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen erfolgt die Besteuerung nach dem Spielumsatz. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge abzüglich Ausschüttungsbetrag.

(6) Der Steuersatz beträgt 22,0 v. H. des Eintrittspreises oder Entgelts. Die Stadt Erkelenz kann den Veranstalter vom Nachweis der Anzahl der ausgegebenen Eintrittskarten und ihrer Preise befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

weggefallen

§ 5

Besteuerung nach dem Spielumsatz

(1) Für Spielklubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen erfolgt die Besteuerung nach dem Spielumsatz. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge abzüglich Ausschüttungsbetrag.

Durch die Anpassung an die geänderte Nummerierung im § 1 dieser Satzung ist der Abs. 7 weggefallen.

(2) Der Spielumsatz ist der Stadt Erkelenz spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.

(3) Der Steuersatz beträgt 6 v. H. Die Stadt Erkelenz kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

§ 6

Nach der Größe des benutzten Raumes

(1) Für die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 und 2 ist die Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben, wenn kein Eintrittsgeld erhoben wird. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.

(2) Die Steuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche in geschlossenen Räumen 1,50 Euro. Bei Veranstaltungen im Freien beträgt die Steuer 1,50 Euro je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche. Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt.

(2) Der Spielumsatz ist der Stadt Erkelenz spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.

(3) Der Steuersatz beträgt 6 v. H. Die Stadt Erkelenz kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

§ 6

Nach der Größe des benutzten Raumes

(1) Für die Veranstaltung nach § 1 Nr. 1 ist die Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben, wenn kein Eintrittsgeld erhoben wird. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.

(2) Die Steuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche in geschlossenen Räumen 1,50 Euro. Bei Veranstaltungen im Freien beträgt die Steuer 1,50 Euro je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche. Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt.

Anpassung an die geänderte Nummerierung im § 1 dieser Satzung.

(3) Die Stadt Erkelenz kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.

§ 7

Nach dem *Einspielergebnis* bzw. der Anzahl der Apparate

(1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. ***Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Brutto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zzgl.***

Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.

(2) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.

(3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat ***nur einmal erhoben***.

(3) Die Stadt Erkelenz kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.

§ 7

Nach dem *Spieleinsatz* bzw. der Anzahl der Apparate

(1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten mit Gewinnmöglichkeit bemisst sich nach dem ***Spieleinsatz***, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. ***Spieleinsatz ist die Summe der von den Spielern je Apparat zur Erlangung des Spielvergnügens aufgewendeten Beträge.***

(2) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.

(3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat ***aus der Summe der Spieleinsätze der vor Ort gestandenen Geräte erhoben***.

Änderung der Bemessungsgrundlage vom Einspielergebnis auf den Spieleinsatz.

Anpassung der Bemessungsgrundlage auf den „Spieleinsatz“.

Bei Gerätetausch innerhalb eines Monats wird durch die Änderung sichergestellt, dass ein Gerät nicht abgezogen wird um einen Steuervorteil zu erwirken.

(4) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates vor dessen Aufstellung, jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. (5) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung 1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 6 a) Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 15 v.H. des Einspielergebnisses mindestens jedoch 130,00 Euro Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 35,00 Euro 2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 6 b) bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 15 v.H. des Einspielergebnisses mindestens jedoch 30,00 Euro Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 25,00 Euro 3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 6 a und b)	(4) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates vor dessen Aufstellung, jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. (5) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung 1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 5 a) je Apparat mit Gewinnmöglichkeit 5 v. H. des Spieleinsatzes bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 35,00 Euro 2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 b) je Apparat mit Gewinnmöglichkeit 5 v. H. des Spieleinsatzes bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 25,00 Euro 3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 a und b)	Anpassung an die geänderte Nummerierung im § 1 dieser Satzung. Änderung des Steuersatzes und der Bemessungsgrundlage. Anpassung an die geänderte Nummerierung im § 1 dieser Satzung. Änderung des Steuersatzes und der Bemessungsgrundlage. Anpassung an die geänderte Nummerierung im § 1 dieser Satzung.
--	---	---

bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben
600,00 Euro.

§ 8
Nach der Roheinnahme

(1) Die Steuer ist, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 4 bis 7 festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen. Der Steuersatz beträgt 22 v. H. Als Roheinnahme gelten sämtliche vom Veranstalter gemäß § 4 Abs. 5 von den Teilnehmern erhobenen Entgelte.

(2) Die Roheinnahmen sind der Stadt Erkelenz spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.

(3) Die Stadt Erkelenz kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahme befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben
600,00 Euro.

§ 8
Nach der Roheinnahme

(1) Die Steuer ist, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 4 bis 7 festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen. Der Steuersatz beträgt 22 v. H. Als Roheinnahme gelten sämtliche vom Veranstalter gemäß § 4 Abs. 5 von den Teilnehmern erhobenen Entgelte.

(2) Die Roheinnahmen sind der Stadt Erkelenz spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.

(3) Die Stadt Erkelenz kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahme befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

III. Gemeinsame Bestimmungen § 9 Anmeldung und Sicherheitsleistung (1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 - 5 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Stadt Erkelenz anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen. (2) Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 - 3 eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort ist eine einmalige Anmeldung ausreichend. Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden. (3) Die Stadt Erkelenz ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen. § 10 Entstehung des Steueranspruches Der Vergnügungssteueranspruch entsteht im Falle der Besteuerung nach § 7 mit der Aufstellung des Apparates an den in § 1 Nr. 6 genannten Orten, ansonsten mit dem Abschluss der Veranstaltung.	III. Gemeinsame Bestimmungen § 9 Anmeldung und Sicherheitsleistung (1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 - 4 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Stadt Erkelenz anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen. (2) Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 und 2 eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort ist eine einmalige Anmeldung ausreichend. Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden. (3) Die Stadt Erkelenz ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen. § 10 Entstehung des Steueranspruches Der Vergnügungssteueranspruch entsteht mit Abschluss der Veranstaltung, im Falle der Besteuerung nach § 7 mit der Aufstellung des Apparates an den in § 1 Nr. 5 genannten Orten.	Anpassung an die geänderte Nummerierung im § 1 dieser Satzung. Anpassung an die geänderte Nummerierung im § 1 dieser Satzung. Redaktionelle Klarstellung der bisherigen Regelung sowie Anpassung an die geänderte Nummerierung im § 1 dieser Satzung.
--	--	---

§ 11 Festsetzung und Fälligkeit; Vorauszahlungen (1) Die Steuer wird mit Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten. (2) Die Stadt Erkelenz ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Steuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Die Steuer kann auf Antrag zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages am 15. jeden Kalendermonats entrichtet werden. (3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 7 ist der Steuerschuldner verpflichtet, für den abgelaufenen Monat bis zum 15. Tag des Folgemonats der Stadt Erkelenz eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. Bei der Besteuerung nach den Einspielergebnissen sind den Steuererklärungen Zählwerkausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes und die für eine Besteuerung nach § 7 notwendigen Angaben enthalten müssen.	§ 11 Festsetzung und Fälligkeit; Vorauszahlungen (1) Die Steuer wird mit Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten. (2) Die Stadt Erkelenz ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Steuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Die Steuer kann auf Antrag zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages am 15. jeden Kalendermonats entrichtet werden. (3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 7 ist der Steuerschuldner verpflichtet, für den abgelaufenen Monat bis zum 15. Tag des Folgemonats der Stadt Erkelenz eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. Bei der Besteuerung nach den Spieleinsätzen sind den Steuererklärungen Zählwerkausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, Zulassungsnummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes und die für eine Besteuerung nach § 7 notwendigen Angaben enthalten müssen.	Änderung der Bemessungs- Grundlage auf den „Spieleinsatz“. „Zulassungsnummer“ hinzu- gefügt als eindeutige Identi- tätsnummer des Gerätes.
--	--	--

(4) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 7 sind auf die voraussichtliche Steuerschuld Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen sind zum 15. des jeweiligen Kalendermonats fällig. Die Höhe der Vorauszahlung richtet sich grundsätzlich nach der letzten Veranlagung gemäß § 7. Liegt eine Veranlagung nach dem Einspielspielergebnis nicht vor, erfolgt die Festsetzung der Vorauszahlung anhand des Mindeststeuersatzes gemäß § 7 Abs. 5.

§ 12

Verspätungszuschlag und Steuerschätzung

(1) Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung erfolgt nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Soweit die Stadt Erkelenz die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann oder der Steuerschuldner seinen Pflichten nach § 11 der Satzung nicht nachkommt, kann sie die Besteuerungsgrundlagen schätzen. Es gilt § 162 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

Abs. 4 weggefallen

§ 12

Verspätungszuschlag und Steuerschätzung

(1) Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung erfolgt nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Soweit die Stadt Erkelenz die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann oder der Steuerschuldner seinen Pflichten nach § 11 der Satzung nicht nachkommt, kann sie die Besteuerungsgrundlagen schätzen. Es gilt § 162 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

Abs. 4 weggefallen, da die Abrechnung und Veranlagung der Vergnügungssteuer monatlich erfolgt.

§ 13 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften Die Stadt Erkelenz ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen. § 14 Ordnungswidrigkeiten Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969, in der jeweils geltenden Fassung, handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt: 1. § 4 Abs. 1: Ausgabe von Eintrittskarten 2. § 4 Abs. 1: Vorlage der Eintrittskarten bei der Anmeldung der Veranstaltung 3. § 4 Abs. 2: Hinweis auf die Eintrittspreise 4. § 4 Abs. 3: Führung und Aufbewahrung des Nachweises über die ausgegebenen Eintrittskarten 5. § 4 Abs. 4: Abrechnung der Eintrittskarten	§ 13 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften Die Stadt Erkelenz ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen. § 14 Ordnungswidrigkeiten Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969, in der jeweils geltenden Fassung, handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt: 1. § 4 Abs. 1: Ausgabe von Eintrittskarten 2. § 4 Abs. 1: Vorlage der Eintrittskarten bei der Anmeldung der Veranstaltung 3. § 4 Abs. 2: Hinweis auf die Eintrittspreise 4. § 4 Abs. 3: Führung und Aufbewahrung des Nachweises über die ausgegebenen Eintrittskarten 5. § 4 Abs. 4: Abrechnung der Eintrittskarten	
--	--	--

6. § 5 Abs. 2: Erklärung des Spielumsatzes 7. § 7 Abs. 4: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung (Erhöhung) des Apparatebestandes 8. § 8 Abs. 2: Erklärung der Roheinnahmen 9. § 9 Abs. 1: Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen 10. § 11 Abs. 3: Einreichung der Steuererklärung 11. § 11 Abs. 3: Einreichung der Zählwerkausdrucke § 15 Inkrafttreten Diese Vergnügungssteuersatzung tritt zum 01. Januar 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.12.2006 außer Kraft.	6. § 5 Abs. 2: Erklärung des Spielumsatzes 7. § 7 Abs. 4: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung (Erhöhung) des Apparatebestandes 8. § 8 Abs. 2: Erklärung der Roheinnahmen 9. § 9 Abs. 1: Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen 10. § 11 Abs. 3: Einreichung der Steuererklärung 11. § 11 Abs. 3: Einreichung der Zählwerkausdrucke § 15 Inkrafttreten Diese Vergnügungssteuersatzung tritt zum 01. März 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21.12.2011 außer Kraft.	
--	--	--



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 20/285/2014 Status: öffentlich AZ: Datum: 31.01.2014 Verfasser: Amt 20 Michael Wirtz
Federführend: Amt für Kommunalwirtschaft und Liegenschaften Kämmerei	
Kenntnisgabe der vom Kämmerer getroffenen Entscheidungen zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen in der Zeit vom 26.11.2013 - 31.01.2014	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
19.02.2014	Hauptausschuss
26.02.2014	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Den Ausschussmitgliedern ist eine Übersicht über die hier zu behandelnden über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen zugegangen, auf die verwiesen wird.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Rat):

„Von den in der Zeit vom 26.11.2013 - 31.01.2014 getroffenen Entscheidungen des Kämmerers zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 83 (1) GO NRW und § 85 (1) GO NRW wird Kenntnis genommen.“

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlage:

Kenntnisgabe der vom Kämmerer getroffenen Entscheidungen zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen in der Zeit vom 26.11.2013 - 31.01.2014.

Anlage zur Tagesordnung der Sitzung des Hauptausschusses am 19.02.2014

Anlage zur Tagesordnung der Sitzung des Rates am 26.02.2014

A. Öffentliche Sitzung

Haushaltswirtschaftliche Angelegenheiten

Zustimmung zu erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 (2) GO NRW sowie von erheblichen über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 85 (1) GO NRW.

Soweit zustimmungsbedürftige Geschäftsvorfälle vorliegen, werden diese zusammen mit den Sitzungsvorlagen zugesandt.

Kenntnisgabe der vom Kämmerer getroffenen Entscheidungen zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen in der Zeit vom 26.11.2013 - 31.01.2014

Lfd. Nr.	Produktsachkonto	Bezeichnung	Ansatz Euro	Mehr Euro	Tag der Zustimmung
Haushaltsjahr 2013					
1	050303 733940	Leistungen nach § 4 AsylBLG bei Krankheit u.a. + § 21 (1) GemHVO	50.000,00 35.066,87 = 85.066,87	19.703,49	18.12.2013
Infolge der gestiegenen Anzahl an Asylbewerbern (2012=42 Personen, 2013 bis Ende Nov. 2013 bereits 72 Personen) mussten im Jahr 2013 vermehrt Leistungen nach § 4 AsylBLG bei Krankheit u.a. gewährt werden. Von den Mehrauszahlungen in Höhe von 54.770,36 € konnten 35.066,87 € im Rahmen der Budgetierung nach § 21 (1) GemHVO gedeckt werden. Die restlichen 19.703,49 € mussten überplanmäßig gem. § 83 (1) GO NRW bereitgestellt werden.					
<u>Deckung:</u>		Mehreinzahlungen beim Produktsachkonto: 160100 603100 - Vergnügungssteuer -		19.703,49	EUR
2	010800 507500	Personalmanagement - Zuführung sonstige Rückstellungen	0,00	70.529,23	23.01.2014
Im Rahmen des Jahresabschlusses 2013 ist eine Rückstellung in Höhe von 4.000,00 € im Zusammenhang mit den LOB-Leistungsentgelten 2013 zu bilden. Darüber hinaus sind aufgrund einer anhängigen Klage gegen die Kürzung der sog. Hochgehälter (A11 bis A12 1%, ab A13 keine Besoldungserhöhung) Rückstellungen in Höhe von 66.529,23 € zu bilden.					
<u>Deckung:</u>		Einsparung beim Produktsachkonto: 010800 514100 - Personalmanagement - Beihilfen, Unterstützungsleistungen und dgl. für Versicherungsempfänger -		70.529,23	EUR

Erkelenz, den 31.01.2014

Norbert Schmitz
Stadtkämmerer